

die Besigungen dieses Hauses bekommen hatte. Von dieser Zeit an blieb Schleiz ein Besitztheil der Gera'schen Linie bis zu deren Aussterben im Jahre 1550. Hierauf fiel es an die Burggräfliche und 1572 an die mittlere Linie, nach deren Erlöschen es im Jahre 1616 an Heinrich Posthumus, und somit an die jüngere Linie zu Gera kam. Nach dem Tode dieses für Gera und Schleiz unvergeßlichen Regenten begann für Schleiz eine neue Epoche, indem es von nun an zu größerer Selbstständigkeit gelangte, und seine eigenen Oberherren bekam. Mit Heinrich dem Dritten, dem Sohne des 1635 verstorbenen Posthumus, beginnt nämlich die Reihe der Regenten aus dem noch blühenden Schleizer Hause, auf welche sämmtlich, zum Heile für Schleiz, der Geist des edlen Posthumus in vielfacher Beziehung sich vererbt hat. Religiöser und kirchlicher Sinn, Liebe zu den Wissenschaften und deren Pflanzstätten, Gerechtigkeit, Milde, Herablassung und innige Theilnahme an dem Mißgeschicke ihrer Unterthanen, das sind die Perlen, die in ihren Kronen vorzüglich leuchtend hervorstrahlen. Nur ungern versagen wir es uns, dieses Urtheil mit Thatsachen zu belegen; doch wir schreiben hier keine Geschichte, sondern nur Andeutungen, darum möge es genügen, wenn wir sie in ihrer Reihenfolge bloß nennen. Heinrich der Dritte regierte nur 5 Jahre; ihm folgte im Jahre 1640 sein Bruder Heinrich der Neunte bis 1666, nach welchem der Sohn Heinrichs III., Heinrich I., zur Regierung kam, und bis 1692 lebte. Ihm folgte sein Sohn Heinrich XI. bis 1726, worauf Heinrich I. bis 1744, dann Heinrich XII. bis 1784 regierten; beide waren Söhne Heinrichs des Elften, jener erster, dieser zweiter Ehe. Im Jahre 1784 trat Heinrich XLII. die Regierung an, und hinterließ dieselbe bei seinem Ableben am 17. April 1818 seinem Sohne, unserm jetzigen Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich LXII., der am 31. Mai 1785 geboren, und seit 1824 Senior des ganzen Stammes ist.

Die Thronfolge ist durch die Erstgeburt bedingt, und durch besondere Reccessen von 1668, 1681 und 1690 regulirt. Die an die Nachgeborenen zu entrichtende Anpanage ist durch den Vertrag von 1690 bestimmt. In allen gemeinschaftlichen, das gesammte Meußenland betreffenden,

Regierungs- und Familienangelegenheiten hat der Senior des ganzen Stammes das Directorium, und der älteste regierende Fürst der andern Hauptlinie ist sein Adjunct, dem er jede Angelegenheit zuerst zu communiciren hat; übrigens haben die drei jetzt regierenden Häuser völlig gleiches Stimmrecht. Jede der beiden Linien hat ihre besondere landständische Verfassung; in der jüngern Linie ist diese Verfassung theils eine gemeinschaftliche für die gemeinschaftlichen Regierungssachen, theils eine besondere für die Angelegenheiten jedes der beiden Häuser. Die Landstände, die übrigens nach altherkömmlicher Weise aus Ritterschaft und den Magistraten der Städte bestehen (weshalb die Anzahl derselben für das Specialhaus Schleiz nur gering ist, indem die meisten Rittergüter durch Kauf Eigenthum des Landesherrn oder Kammergüter geworden sind), haben das Recht der Bewilligung außerordentlicher Landesabgaben, und bei Landes-Constitutionen ein Votum Consultativum: auch sind bei Abnahme der Rechnungen über einige Landeskassen Abgeordnete derselben zugegen.

Als oberstes Regierungs- und Justizcollegium besteht für die beiden Häuser der jüngern Linie seit 1604 eine gemeinschaftliche Regierung zu Gera, die in allen vor ihr Forum gehörenden Angelegenheiten unmittelbar im Namen der Landesherrn verfügt, und von der nur an das Oberappellationsgericht zu Jena appellirt werden kann. Eben so haben diese beiden Häuser für die höchsten kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten seit 1635 ein gemeinschaftliches Consistorium zu Gera. Zur Leitung und Verwaltung der Publica, Civilia und Ecclesiastica, so weit dieselben nicht vor die genannten Dicastrien gehören, ingleichen zur Besorgung der Regalia, hat Schleiz noch folgende besondere Behörden: 1) einen Geheimenrath, 2) eine Hof- und Cammer-Commission, 3) ein geistliches Inspectionamt, 4) ein Justizamt als Justizbehörde für einen Theil der Stadt und für sämmtliche Dörfer, 5) ein Stadt- und Landgericht als Criminalbehörde, 6) die Stadträthe zu Schleiz und Tanna als niedere Civilgerichte, 7) ein Forstamt, 8) ein Bergamt, 9) ein Steuerdirectorium, 10) eine Amtschöfferei.

(Fortsetzung folgt.)

Die Parochie Seubtendorf.

(Beschluß.)

Früher hatte der Pfarrer sonntäglich nur ein Mal und an den hohen Festen in Seubtendorf den ersten, in Künsdorf den zweiten und in Langengrün den dritten Feiertag; seit 1668 aber alle Sonn- und einzelne Festtage, wie am 1. Feiertage zwei Mal und den zweiten in Seubtendorf zu predigen. Für diese vermehrte Mühe erhielt er von Katharina v. Kospod auf Seubtendorf durch Schenkungen an Wald, Wiese und Feld eine ansehnliche Vergütung, die aber durch die Ungunst der Umstände manche Schmälerung erfahren hat.

Im Französischen Kriege wurden die Bewohner von Seubtendorf und Künsdorf, namentlich am 9. und 10. October 1806, ebenfalls hart bedrängt. Eine Schaar Baierscher Fusiliere (27 Mann) war nach Künsdorf auf Brandschazung ausgezogen und hatte sich von da zu ähnlichen Heldenthaten nach Seubtendorf gewendet. Inzwischen gehen Künsdorfer Bauern nach Saalburg und erhalten von der dortliegenden Franz. Gensd'armerie schriftlich, daß jene Freibeuter kein Recht zu Gelderpressungen hätten. Mit dieser Schrift eilten sie den Soldaten nach und erreichten sie, von Seubtendorfern verstärkt auf der Ostseite von Seubtendorf. Es wird Sturm gelautet. Die Soldaten geben auf die gegen sie anrückenden, mit allerhand Werkzeugen bewaffneten Bauern Feuer. Der Schmidt Woydt und ein Knecht, welcher den Raub fahren mußte, stürzen todt nieder; viele Andre werden verwundet. Aufgeregt durch das Schießen und Lärmen, lassen auch die Einwohner des $\frac{1}{4}$ St. davon entfernten Dorfes Schilbach die Sturmglocke ertö-

nen und kommen den Baiern in den Rücken. Diese verlieren die nöthige Geistesgegenwart und den Muth, und fangen an sich zu zerstreuen. 15 Mann fallen, schrecklich erschlagen, — man sagt, auch von Weiberhänden, — und finden, entkleidet, ihr Grab in den nahen Teichen. 10 Soldaten und 1 Lieutenant waren lebendig in den Händen der Bauern; nur Einer war glücklich entronnen und hatte den Vorfall in Schleiz, wo Schaaren von Militair lagen, gemeldet. Tags darauf rückten 1000 Mann Baierscher Infanterie und Cavalerie mit 2 Kanonen an, um die Verbrecher zu züchtigen und ihre Dörfer zu verheeren. Da löst Seubtendorf seine Schuld mit 2000 fl. an baarem Gelde und mit der Plünderung aller Häuser. 11 Bauern werden gebunden nach Schleiz transportirt. Künsdorf, dessen Bewohner sämmtlich aus Furcht geflüchtet waren, wird angezündet, und 12 Häuser gehen in Rauch und Flammen auf. Zum Glück erhält das Militair Ordre zum Abmarsch. Die gefangenen Seubtendorfer saßen 3 Monate in Schleiz; aber der ganze Prozeß wurde durch die väterliche Vermittelung des regierenden Fürsten zu Schleiz niedergeschlagen. — Im Jahre 1815 reiste der Bauer Eckner, aus Schilbach, zum Congreß nach Wien, trug die Sache dem Könige von Baiern vor und auf Schadenersatz an, und in Folge der angestellten Untersuchung wurde der Anführer jener Soldaten noch bestraft, Seubtendorf aber und Künsdorf erhielten jedes eine Entschädigungssumme von 700 Thln., freilich sehr gering gegen den erlittenen Verlust.

Hierzu als Beilage:

Das erste große Prämienblatt: Saalburg und seine Hauptgebäude.

Verlag von Hermann Schmidt in Dresden. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.